



Kundmachung

Zahl: ms-kuvr-2018

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2017-12-20.docx

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 20.12.2017 im Sinne des § 50 Abs.3 des
Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

3. Gemeindevoranschlag 2018

- a. Abgaben und Entgelte (Voranschlagskonvolut)
- b. Höhe des Kassenkredites
- c. Dienstpostenplan
- d. Voranschlagsvermerk zur Deckungsfähigkeit
- e. Mittelfristiger Finanzplan

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2018 wird in seinem ordentlichen Teil mit

Soll-Einnahmen von	EUR	4.494.700,00
Soll-Ausgaben von	EUR	4.494.700,00

und in seinem außerordentlichen Teil mit

Soll-Einnahmen von	EUR	2.000,00
Soll-Ausgaben von	EUR	2.000,00

somit mit einem Gesamtergebnis von

Soll-Einnahmen von	EUR	4.496.700,00
Soll-Ausgaben von	EUR	4.496.700,00

beschlossen. Das aufgelegene Voranschlagskonvolut 2018 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2018, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der ordentlichen Gebarung in Anspruch genommen werden darf, wird mit EUR 250.000,- (zweihundertfünfzigtausend Euro) festgesetzt. - Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

Der Dienstpostenplan für das Finanzjahr 2018 wird wie folgt festgesetzt:

- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII, Leiter des Gemeindeamtes
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe b, Dienstklasse III
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe IL 13, (VS-Nachmittagsbetreuung)
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe gb1 (VS-Nachmittagsbetreuung)



- 3 Dienstposten der Verwendungsgruppe c, Fachdienst
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe gv2, (neu Büro)
- 2 Dienstposten der Verwendungsgruppe gv3, (neu Büro und Tourismusbüro)
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p1, Vorarbeiter
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe gh2, (neu Facharbeiter)
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe gh3, (neu Arbeiter)
- 2 Dienstposten der Verwendungsgruppe p3,
- 2 Dienstposten der Verwendungsgruppe p4,
- 2 Dienstposten der Verwendungsgruppe p5,
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe gh5, (neu Reinigung)
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe AR, (Gemeindearzt)

*In einem wird nachfolgender **Voranschlagsvermerk** beschlossen:*

Gemäß § 3 Absatz 1 der Bgld. Gemeindehaushaltsordnung 2015 wird bestimmt, dass für das Finanzjahr 2018 bei Ausgabenansätzen innerhalb der Gruppen 0 bis 9 Einsparungen bei einem Ansatz der Gruppe ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz derselben Gruppe herangezogen werden dürfen.

Mittelfristiger Finanzplan 2018

Das Plankonvolut bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Förderung von Solar- und Fotovoltaikanlagen 2018

Die Förderung sowie die mit Gemeinderatsbeschluss vom 31.3.2014 beschlossenen Förderrichtlinien für Solar- und Photovoltaikanlagen werden auf das Finanzjahr 2018 erstreckt.

5. Heizkostenzuschuss 2018

Die Marktgemeinde Sankt Margarethen im Bgld. gewährt zur teilweisen Abdeckung gestiegener Heizkosten in der Heizperiode 2017/2018 einen einmaligen Heizkostenzuschuss in Höhe von EUR 50,- pro Haushalt. Der Zuschuss wird gewährt, sofern die Voraussetzungen zur Gewährung der Landesförderung des Heizkostenzuschusses erfüllt sind und der Hauptwohnsitz des Antragstellers in St. Margarethen im Bgld. begründet ist.

6. Teilnahme am Projekt 60plus Taxi 2018

Das Projekt „60plusTaxi“ wird auch im Finanzjahr 2018 zu den gleichen Bedingungen wie in den Jahren 2014–2017 fortgesetzt.

7. Lehrlingsförderung an Betriebe

Die Betriebe in St. Margarethen im Bgld., welche Lehrlinge beschäftigen, werden weitere fünf Jahre hindurch (das sind die Finanzjahre 2017 bis 2021) dadurch gefördert, dass ihnen über Antrag eine Subvention in Höhe der von ihnen im abgelaufenen Jahr für Lehrlinge geleisteten Kommunalsteuer gewährt wird. Der diesbezügliche Antrag ist von jedem Betrieb gesondert bis spätestens 31.3. des

Folgejahres beim Gemeindeamt einzubringen und hat die entsprechenden Berechnungsunterlagen zu enthalten.

8. Resolution zur Abschaffung des Pflegeregresses

Resolution (liegt im Gemeindeamt auf)

9. Baurechtsvertrag mit OSG

Baurechtsvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

10. Antrag um Aufnahme in die Verordnungen des Landes zur Starevertreibung 2018

1) *Die Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. stellt den Antrag um Aufnahme in die **Verordnung über gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen zur Vertreibung der Stare für das Jahr 2018.***

Als gemeinsame Maßnahmen werden beantragt:

- *Vertreibung der Stare durch Gewehrschüsse und Schüsse von Jägerinnen und Jägern,*
- *Vertreibung der Stare durch Schüsse von Weingartenhüterinnen und Weingartenhütern und*
- *Vertreibung der Stare durch den Einsatz selbsttätiger Knallapparate.*

2) *Weiters wird der Antrag um Aufnahme in die **Verordnung, mit der Maßnahmen zum Schutz von Weinbaukulturen vor Schädigung durch Stare 2018/19** angeordnet werden, gestellt. Damit soll festgelegt werden, dass sofern die Maßnahmen nach der Stare-Vertreibungs-Verordnung keine ausreichende Wirkung zeitigen, Abschüsse von Staren zu Vergrämungszwecken angeordnet werden.*

11. Grundankauf Schneider Bernhard – Ansuchen

Die Gemeinde tauscht das Grundstück Nr. 920 im Wert von EUR 2,-- pro m² gegen das Grundstück Nr. 3480/2 des Herrn Ing. Bernhard Schneider im Wert von EUR 1,50 pro m². Die Wertdifferenz ist von Herrn Ing. Schneider aufzuzahlen. Ein Teilgrundstück des Grundstückes 920 verbleibt weiterhin im öffentlichen Gut der Gemeinde. Da dieses Teilgrundstück des Grundstückes 920 als Weggrundstück im Eigentum der Gemeinde/öffentliches Gut verbleibt, jedoch der Teilungsplan von Herrn Ing. Schneider erst noch zu erstellen sein wird, erfolgt die Verrechnung der Aufzahlung erst nach Feststellung der Flächen. Kommt es durch die Umlegung und Auflassung des Weges bei starkem Regen zu Schäden oder Beeinträchtigungen an den Grundstücken der Anrainer Fleck und Schneider, ist die Gemeinde schadlos zu halten.

12. Kaufverträge Pfarrgründe – Familie Gabriel und Alberer-Kugler

1) *Kaufvertrag Familie Iris Monika Gabriel und Martin Gabriel (liegt im Gemeindeamt auf)*

2) *Kaufvertrag Andreas Alberer und Angelika Kugler (liegt im Gemeindeamt auf)*

13. Emmerich-Unger-Gasse 5 – Löschung des Vorkaufsrechtes

Löschungserklärung (liegt im Gemeindeamt auf)

14. Halte- und Parkverbot Prangergasse – Verordnung

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

15. Übernahme und Entlassung öffentliches Gut (Csarich, Siegendorfer Straße) – Verordnung und Verkauf

1) Das Trennstück des Grundstückes 72 im Ausmaß von 82 m² wird zu einem Preis von EUR 10,- – pro m² an Nicole Czarich verkauft. Das Trennstück des Grundstückes 4225/18 im Ausmaß von 2 m² wird zu einem Preis von EUR 10,-- pro m² gekauft.

2) Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

16. Übernahme öffentliches Gut (Wartha, Getreideweg) – Verordnung

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

17. Übernahme in das öffentliche Gut (Apotheke) – Verordnung

1) Widmungs- und Tauschvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

2) Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

18. Übernahme in das öffentliche Gut (Gemeindeplatz Pfarrgründe) – Verordnung

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

24. Verleihung von Ehrenzeichen 2018

1) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Bgld. verleiht Herrn Eduard Wenzl in Anerkennung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit und seiner Verdienste für den Tennisverein das Ehrenzeichen der Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld.

2) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Bgld. verleiht Herrn Josef Hamm in Anerkennung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit und seiner Verdienste für den Sportverein das Ehrenzeichen der Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld.

25. Verleihung von Ehrenzeichen für ausgeschiedene Gemeinderäte

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Bgld. verleiht den Herren DI Johann Huditsch, Ewald Gabriel und Christian Fortunits in Anerkennung ihrer langjährigen Tätigkeit als Gemeinderat das Ehrenzeichen der Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld.

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 09.01.2018

Abgenommen am: 24.01.2018

